

KOMPENDIEN DER SOZIALEN ARBEIT

Volker Gerloff

Das Asylbewerberleistungsgesetz für die Soziale Arbeit



Nomos

KOMPENDIEN DER SOZIALEN ARBEIT

Sie arbeiten sich in ein neues Sachgebiet ein und benötigen rasch zuverlässige und umfassende Informationen? Sie möchten die wesentlichen Fakten zu Konzepten, Fällen, Arbeitsfeldern und Anwendungsgebieten der Sozialen Arbeit wissen, Good Practice-Beispiele kennenlernen und Handlungsempfehlungen für die Praxis erhalten? In der Reihe erscheinen Werke mit direktem Praxisbezug. Die Bände richten sich an Professionals, Berufseinsteiger:innen und -umsteiger:innen sowie an Studierende, gerade auch mit Blick auf Praxissemester und Anerkennungsjahr.

Volker Gerloff

Das Asylbewerberleistungsgesetz für die Soziale Arbeit

Unter Mitarbeit von Prof. i.R. Dr. Dorothee Frings



Nomos



Onlineversion
Nomos eLibrary

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-6718-2 (Print)

ISBN 978-3-7489-0839-5 (ePDF)

1. Auflage 2023

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2023. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Inhalt

Einleitung	11
I. Überblick zur Historie	11
II. Was könnte ein Asylbewerberleistungsgesetz leisten?	14
III. Zum Charakter des real existierenden Asylbewerberleistungsgesetzes	15
IV. Das menschenwürdige Existenzminimum	16
IV.1 Regelbedarf/Regelsatz	16
IV.2 Kosten der Unterkunft und Heizung	18
IV.3 Mehrbedarfe	19
IV.4 Gesundheitsversorgung inklusive Pflege	19
V. Juristisches Einmaleins	19
V.1 Tatbestand der Norm	20
V.2 Rechtsfolge	20
Teil I – Allgemeines	25
I. Anwendungsbereich des AsylbLG	25
I.1 Betroffene während des (Erst-)Asylverfahrens (Nummern 1 und 1a)	26
I.2 Betroffene mit Duldung (Nummern 4 und 7)	26
I.3 Betroffene, die (ohne Duldung) vollziehbar ausreisepflichtig sind (Nummer 5)	27
I.4 Betroffene mit bestimmten Aufenthaltserlaubnissen (Nummer 3)	28
I.5 Regelung für Geflüchtete aus der Ukraine (Nummer 8)	30
I.6 Betroffene im Flughafenverfahren (Nummer 2)	30
I.7 Ehegatten, Lebenspartner:innen oder minderjährige Kinder (Nummer 6)	30
II. Ende der Leistungsberechtigung – Rechtskreiswechsel	31
II.1 Wegfall der Leistungsvoraussetzungen bei erfolgreichem Asylbescheid	31
II.2 Wegfall der Leistungsvoraussetzungen bei erfolgreicher Asylklage	31
II.3 Wegfall der Leistungsvoraussetzungen bei „gespaltener Entscheidung“	32
II.4 Wegfall der Leistungsvoraussetzungen bei Anerkennung eines Abschiebungsverbotes	33
II.5 Sonderregelung für Kinder mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG	33
II.6 Wegfall der Leistungsvoraussetzungen durch Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis	33
II.7 Wegfall der Leistungsvoraussetzungen durch Ausreise	33
II.8 Geflüchtete aus der Ukraine	34
II.9 Antragserfordernis bei „Rechtskreiswechsel“ zum SGB II	34
II.10 „Rechtskreiswechsel“ zum SGB XII	35
III. Unterbringung der Leistungsbeziehenden	35
III.1 Aufnahmeeinrichtung	35
III.2 Gemeinschaftsunterkünfte	36
III.3 Wohnung	37

IV.	Geld-, Sachleistungen und Gutscheine	37
IV.1	Bei Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen	37
IV.2	bei Unterbringung in Gemeinschaftsunterkunft	40
IV.3	Bei Unterbringung in Wohnung	40
V.	Kenntnisgrundsatz statt Antragserfordernis	41
VI.	(Teil-)Verzicht auf Leistungen	41
VII.	Der Nachranggrundsatz	42
Teil II	– Die Grundbedarfsdeckung	47
I.	Was ist der Grundbedarf?	47
II.	Die Entwicklung des Grundbedarfs seit 1993	51
II.1	Die Entscheidung des BVerfG vom 18.7.2012	53
II.2	Die AsylbLG-Novelle zum 1.3.2015	53
II.3	Fortschreibungen der Leistungshöhe zum 24.10.2015 und zum 1.1.2016	54
II.4	Weitere Leistungskürzung zum 17.3.2016	54
II.5	Fehlende Leistungsanpassung für die Jahre 2017 bis 2019	55
II.6	Die Neufestsetzung seit dem 1.9.2019 im §§ 3, 3a AsylbLG	56
III.	Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die §§ 3, 3a AsylbLG	70
III.1	Unbestimmtheit des notwendigen persönlichen Bedarfs	70
III.2	Unbestimmtheit des notwendigen Bedarfs	71
III.3	Verfassungswidrigkeit der Grundbedarfssätze 1–6	71
III.4	Verfassungswidrigkeit der Zwangsverpartnerung	78
III.5	Verfassungswidrigkeit des Grundbedarfssatzes 3a	79
III.6	Verfassungswidrigkeit des Erfordernisses, Bedarfe per Antrag geltend machen zu müssen	80
IV.	Grundsatz der persönlichen Leistungsaushändigung	81
V.	Leistungszeitraum	81
Teil III	– Analogleistungen	87
I.	Was sind Analogleistungen	87
II.	Voraussetzungen	88
II.1	Wartezeit von 18 Monaten	88
II.2	Ausschluss bei Rechtsmissbrauch	89
III.	Dauerhafte Absenkung der Leistungen	96
IV.	Zwangsverpartnerung	98
V.	Abzug für Sachleistungen	100
V.1	Gewährung von Sach- statt Geldleistungen	100
Teil IV	– Anspruchseinschränkungen	105
I.	Allgemeines	105
I.1	Grundsätzliches	105
I.2	Historie	107
II.	Die Rechtsfolgen des § 1a AsylbLG	108
II.1	Anspruchsausschlüsse	108
II.2	Leistungsanspruch nur zur Erhaltung des Kernbereichs der physischen Existenz	109
II.3	Im Regelfall Sachleistungen	112
II.4	Weitere Bedarfe im Einzelfall	116

III.	Die Tatbestände des § 1a AsylbLG	118
III.1	§ 1a Abs. 1 AsylbLG	118
III.2	§ 1a Abs. 2 AsylbLG	122
III.3	§ 1a Abs. 3 S. 1, 2 AsylbLG	124
III.4	§ 1a Abs. 3 S. 3 AsylbLG	135
III.5	§ 1a Abs. 4 S. 1 AsylbLG	136
III.6	§ 1a Abs. 4 S. 2 Nr. 1 und 2 AsylbLG	139
III.7	§ 1a Abs. 5 AsylbLG	140
III.8	§ 1a Abs. 6 AsylbLG	148
III.9	§ 1a Abs. 7 AsylbLG	149
IV.	Befristung nach § 14 AsylbLG	151
IV.1	Erstanwendung von § 1a AsylbLG	151
IV.2	Verlängerung	151
V.	Weitere Leistungsminderungen	154
V.1	Bis zur Ausstellung eines Ankunftsnachweises, § 11 Abs. 2a S. 1 AsylbLG	154
V.2	Bei Verstoß gegen eine räumliche Beschränkung, § 11 Abs. 2 S. 1, 3 AsylbLG	155
V.3	Bei Verstoß gegen Wohnsitzauflage, § 11 Abs. 2 S. 2, 3 AsylbLG	159
V.4	§§ 5–5b AsylbLG	159
V.5	Überbrückungsleistungen bei Schutzstatus in anderem EU-Staat, § 1 Abs. 4 AsylbLG	159
Teil V	– Bildung und Teilhabe	171
I.	Allgemeine Voraussetzungen	172
I.1	Personeller Anwendungsbereich	172
I.2	Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG	172
I.3	Antragserfordernis	173
II.	Die Leistungen zur Bildung und Teilhabe	173
III.	Berechtigte Selbsthilfe	173
Teil VI	– Medizinische Versorgung	177
I.	Gesundheitsversorgung bei Leistungen nach § 3 AsylbLG	178
I.1	Bedarfe der medizinischen Versorgung, § 4 AsylbLG	178
I.2	Ergänzende Gesundheitsleistungen, § 6 AsylbLG	181
I.3.	Schwerbehinderung	188
I.4	Notfallversorgung, § 6a AsylbLG	189
I.5.	Die elektronische Gesundheitskarte	192
I.6	Verfassungsrechtliche, europarechtliche und völkerrechtliche Bedenken	193
II.	Gesundheitsversorgung bei Leistungen nach § 2 AsylbLG	199
III.	Gesundheitsversorgung bei Leistungsbezug nach § 1a AsylbLG	200
Teil VII	– Sonstige Leistungen	205
I.	Die sonstigen Leistungen	205
I.1	Zur Sicherung des Lebensunterhalts	205
I.2	Zur Sicherung der Gesundheit	208
I.3	Besondere Bedürfnisse von Kindern	208

I.4	Verwaltungsrechtliche Mitwirkungspflichten	209
II.	Rechtsfolgen	213
II.1	Ermessen	213
II.2	Ermessensreduzierung auf Null	213
II.3	Sachleistungen vor Geldleistungen	215
Teil VIII – Anrechnung von Einkommen und Vermögen/Nachranggrundsatz		219
I.	Einkommensanrechnung	219
I.1.	Leistungsberechtigung nach § 3 oder § 1a AsylbLG	219
I.2.	Die gemischte Bedarfsgemeinschaft	228
I.3.	Leistungsberechtigung nach § 2 AsylbLG	231
II.	Vermögensanrechnung	231
II.1.	Leistungsberechtigung nach § 3 und § 1a AsylbLG	231
II.2.	Anspruchsüberleitung auf die Behörde	234
II.3.	Leistungsberechtigung nach § 2 AsylbLG	235
III.	Erstattungen für Sachleistungen	235
III.1.	Wer kann betroffen sein?	235
III.2.	Erstattungsumfang	235
IV.	Der Nachranggrundsatz	237
IV.1.	Kirchenasyl	238
IV.2.	Verpflichtungserklärung	239
IV.3.	Unterhaltsansprüche	240
Teil IX – Sicherheitsleistungen		243
I.	Anwendungsbereich	243
II.	Zuständige Behörde	243
III.	Bei wem darf sichergestellt werden?	244
IV.	Was wird gesichert?	244
V.	Womit wird gesichert?	245
VI.	Verfahren	246
VI.1	Verwaltungsakt	246
VI.2	Ermessen	246
VI.3	Aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage	246
VII.	Vollstreckung	246
VII.1	Sofortige Vollstreckung	247
VII.2	Unmittelbarer Zwang	248
VIII.	Verwahrung des Vermögens	249
Teil X – AsylbLG und Ausbildung		251
I.	Leistungsbezug nach § 3 AsylbLG	251
II.	Leistungsbezug nach § 2 AsylbLG	252
II.1	Rechtslage bis zum 31.8.2019	252
II.2	Rechtslage seit 1.9.2019	252
Teil XI – Arbeits- und Integrationsmaßnahmen		257
I.	Arbeitsgelegenheiten	257
I.1	In Aufnahmeeinrichtungen und vergleichbaren Einrichtungen	257
II.	Sonstige Maßnahmen zur Integration	263

Teil XII – Verfahrensregeln	267
I. Beratung und Aufklärung	267
I.1 Allgemeine Beratungs- und Aufklärungspflichten	267
I.2 Besondere Beratungs- und Aufklärungspflichten während dem Asylverfahren	268
II. Kenntnismegrunderstatz statt Antragsgrunderstatz	268
II.1 Kenntnis	268
II.2 Leistungsträger	270
II.3 Europarecht	270
III. Meldepflicht bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	272
IV. Mitwirkungspflichten	272
V. Überprüfung von bestandskräftigen rechtswidrigen, belastenden Verwaltungsakten	275
V.1 Zeitliche Begrenzung der rückwirkenden Korrektur	276
V.2 Nachzahlungen nach Wegfall der Hilfebedürftigkeit?	278
V.3 Zuständige Behörde	279
VI. Rücknahme eines bestandskräftigen rechtswidrigen, begünstigenden Verwaltungsaktes	279
VII. Aufhebung eines bestandskräftigen Dauer-Verwaltungsaktes bei Änderung der Verhältnisse	279
VIII. Auskunftspflichten von Angehörigen, Unterhaltspflichtigen oder sonstigen Personen	281
VIII.1 § 99 SGB X	281
VIII.2 § 117 SGB XII	281
IX. Erstattungsansprüche von Leistungsbehörden untereinander	282
X. Automatisierter Datenabgleich	283
XI. Landesrechtliche Regelungen für die Durchführung des AsylbLG	284
XII. Örtliche Zuständigkeit	285
XII.1 Zuständigkeit nach Verteilung oder Zuweisung	285
XII.2 Zuständigkeit nach tatsächlichem Aufenthaltsort	286
XII.3 Zuständigkeit bei Aufenthalt in Einrichtungen	286
XII.4 Kostenerstattung zwischen zuständiger und unzuständiger Behörde	289
XIII. Ergänzende Bestimmungen	289
XIII.1 Rückführungs- und Weiterwanderungsprogramme	289
XIII.2 Datenabgleich mit der Ausländerbehörde und dem Ausländerzentralregister	290
XIII.3 Keine aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage	290
XIV. Ausgewählte sozialrechtliche Regeln, die im AsylbLG nicht gelten	291
XIV.1 Vorläufige Leistungsbewilligung	291
XIV.2 Verzinsung von Nachzahlungen	292
XIV.3 Verzicht	292
XIV.4 Aufrechnung	293
XIV.5 Verrechnung	295
Teil XIII – Rechtsschutz	301
I. Ausgangsverfahren	301
I.1 Anhörung	302
I.2 Bekanntgabe	302

I.3	Rechtsbehelfsbelehrung	303
II.	Widerspruchsverfahren	305
II.1	Widerspruchsfrist	305
II.2	Richtige Form	307
II.3	Begründung und Streitgegenstand	308
II.4	Abhilfe- oder Widerspruchsbescheid	309
III.	Überprüfungsverfahren	310
IV.	Untätigkeitsklage	311
V.	Klageverfahren	312
V.1	Klagefrist	312
V.2.	Wo muss geklagt werden?	312
V.3	Klageform	312
V.4	Inhalte der Klageschrift	313
V.5	Kein Wegfall von Ansprüchen durch Wegfall der Bedürftigkeit	313
V.6	Schriftliches Verfahren	314
V.7	Erörterungstermin und/oder mündliche Verhandlung	314
V.8	Entscheidung des Gerichts	314
V.9	Berufung	315
V.10	Revision	319
VI.	Eilrechtsschutzverfahren	320
VI.1	Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung	320
VI.2	Einstweilige Anordnung	321
VI.3	Beschwerde	325
VII.	Verzögerungsentschädigung	325
VIII.	Strategische Prozessführung	328
IX.	Verfassungsbeschwerdeverfahren	329
X.	Kosten des Rechtsschutzes	329
X.1	Beratungshilfe	331
X.2	Prozesskostenhilfe	331
Stichwortverzeichnis		337
Bereits erschienen in der Reihe KOMPENDIEN DER SOZIALEN ARBEIT		341

Einleitung

Ich bin Rechtsanwalt in Berlin und Fachanwalt für Sozialrecht. 2004 begann meine Berufstätigkeit in der Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins, wo ich unter anderem für Migrationsrecht und Sozialrecht zuständig war. Anfang 2005 habe ich mich dann als Rechtsanwalt selbstständig gemacht und im Schwerpunkt Migrationsrecht betrieben sowie „nebenbei“ Sozialrecht. Schrittweise hat sich dann der Schwerpunkt zum Sozialrecht verschoben, welches ich aktuell fast ausschließlich betreibe. Während meiner gesamten Berufstätigkeit war und bin ich vor allem mit den Schnittstellen des Migrations- und Sozialrechts befasst. Das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) steht dabei im Mittelpunkt.

Wenn man als Rechtsanwalt AsylbLG-Fälle bearbeitet, hat man zwangsläufig viel mit Sozialarbeiter:innen zu tun. Aus der Zusammenarbeit mit vielen engagierten Sozialarbeiter:innen und aus Seminaren, die ich für Sozialarbeiter:innen gegeben habe, entstand der Antrieb, ein Lehrbuch für die Soziale Arbeit zu schreiben. Der Bedarf, das AsylbLG und die darauf beruhenden Bescheide besser zu verstehen, scheint groß zu sein. Ich hoffe sehr, dass dieses Buch dazu beitragen kann, diesen Bedarf so gut wie möglich abzudecken.

Da es darum geht, juristische Sachverhalte für die Soziale Arbeit aufzubereiten, bemühe ich mich, die Dinge möglichst „unjuristisch“ zu erklären. Ich weiß, dass beispielsweise die Nennung und Zitierung von Paragraphen außerhalb der Juristerei nahezu als Tabu gilt. Behörden, Sozialverbände, Beratungsvereine etc. vermeiden es meist tunlich, Paragraphen zu nennen, wenn sie juristische Sachverhalte erklären. Dadurch bleibt aber, meiner Ansicht nach, der Zugang zum Recht teilweise verschlossen. Viele Paragraphen sind zwar durchaus so kompliziert verfasst, dass selbst die Expert:innen des entsprechenden Rechtsgebietes kaum verstehen, was da eigentlich geschrieben steht – sehr viele Paragraphen sind aber auch sehr einfach und gut lesbar. Und vor allem das AsylbLG ist doch ein eher schlichtes Gesetz.

Kurz: Ich werde immer wieder auch Paragraphen nennen und zitieren (zurückhaltend!) und es wird auch viele Verweise auf Rechtsprechung geben. Ich finde es wichtig, dass auch Sozialarbeiter:innen wissen, wo etwas geregelt ist, um selbst nachlesen zu können. Da ich als Kind lange Mathematik-Physik-Lehrer werden wollte, hier ein Vergleich: Wenn man die spektakuläre Astrophysik erklären will, kann man das zwar ohne Mathematik einigermaßen veranschaulichen – um sie aber wirklich verstehen zu können, muss ein Minimum an Mathematik auch dabei sein und wenn es nur die berühmte Formel $E = mc^2$ ist. Ähnlich ist es hier: Ohne Paragraphen, Rechtsprechung und ein Minimum an „Jurist:innen-Sprache“ kann man einiges veranschaulichen, wirkliches Verständnis kann aber nur aufkommen, wenn man zumindest einmal das Gesetz, um das es geht, gelesen hat.

I. Überblick zur Historie

Das Asylbewerberleistungsgesetz trat am 1. November 1993 in Kraft. Es war Teil des sogenannten Asylkompromisses, mit dem vor allem erhebliche Einschränkungen des Asylrechts vollzogen wurden. Hintergrund waren Spitzenwerte der Zu-

wanderung von Geflüchteten¹ und die massive Zunahme rechtsextremer Gewalt² gegen Geflüchtete.

Das damals neue AsylbLG setzte die Leistungen für einen alleinstehenden Erwachsenen auf monatlich 360 DM³ (physisches Existenzminimum) bzw. 80 DM⁴ (soziokulturelles Existenzminimum) fest (später insgesamt 225 EUR).⁵ Trotz einer gesetzlichen Vorgabe, dass dieser Leistungssatz jährlich anzupassen sei, erfolgte bis 2012 zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) nie eine Anpassung. Dadurch wuchs die Differenz der Leistungen nach dem AsylbLG zu den Leistungen des „Existenzsicherungsrechts“ immer dramatischer an (BVerfG vom 18.7.2012 – 1 BvL 10/10, Rn. 26ff. und 87ff.).

Seit dem 1. September 1998 konnten die ohnehin schon sehr niedrigen Leistungen weiter gemindert werden, da der § 1a AsylbLG eingeführt wurde. Bis zum 23. Oktober 2015 bestand diese Möglichkeit für zwei Tatbestände: a) wenn der Vorwurf erhoben werden konnte, dass die Einreise zum Zweck des Bezugs von Leistungen nach AsylbLG erfolgte; b) dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus vom Ausländer zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden konnten. Mittlerweile wurden die Möglichkeiten der Leistungsminderung auf über 20 Tatbestände ausgeweitet (→ Teil IV Anspruchseinschränkungen).

Mit Urteil vom 18. Juli 2012 stellte das BVerfG fest, dass die regulären Leistungen des AsylbLG (225 EUR monatlich) verfassungswidrig waren (BVerfG vom 18.7.2012 – 1 BvL 10/10). Das BVerfG verpflichtete den Gesetzgeber, unverzüglich eine Neuregelung zu schaffen und ordnete bis dahin eine Übergangsregelung an (BVerfG vom 18.7.2012 – 1 BvL 10/10, Rn. 98ff.). Wäre diese Übergangsregelung bis zum Jahr 2022 fortgeschrieben worden, entspräche dies monatlichen Leistungen für einen alleinstehenden Erwachsenen in Höhe von ca. 416 EUR. Tatsächlich ist es dem Gesetzgeber jedoch gelungen, die Leistungshöhe auf monatlich 367 EUR (Stand 2022) bzw. für in Sammelunterkünften Untergebrachte auf 330 EUR (Stand 2022) herunterzurechnen.

Die vom BVerfG angemahnte Neuregelung des Gesetzes erfolgte zum 1. März 2015. Schon zum 24. Oktober 2015 folgte die nächste Änderung durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz (BGBl I 2015, Nr. 40, S. 1722–1735), mit der vor allem die Möglichkeiten für Leistungsminderungen ausgeweitet wurden. Keine 5 Monate später folgte das Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren (BGBl I 2016, Nr. 12, S. 390–393), das zum 17. März 2016 wirksam wurde und die Grundleistungen absenkte. Das Integrationsgesetz (BGBl I 2016, Nr. 39, S. 1939–1949) trat zum 6. August 2016 in Kraft und brachte vor allem Änderungen und Neuerungen zu verschiedenen

1 Asylanträge in Deutschland (Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge): 1990: 193.063; 1991: 256.112; 1992: 438.191; 1993: 322.599; größte Gruppe der Geflüchteten kam aus dem ehemaligen Jugoslawien.

2 Schlimmste/bekannteste rechtsextreme Anschläge: Hoyerswerda, September 1991; Rostock-Lichtenhagen, August 1992; Mölln, November 1992; Solingen, Mai 1993.

3 Entspricht 184,07 EUR

4 Entspricht 40,90 EUR

5 Wenn nichts anderes angegeben wird, handelt es sich bei Bedarfssätzen stets um solche für erwachsene Alleinstehende/Alleinerziehende.

Integrationsmaßnahmen in das AsylbLG ein. Schließlich kam es 2019 zu zwei sehr kurz hintereinander in Kraft tretenden wesentlichen Änderungen durch das Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht (in Kraft: 21.8.2019; BGBl I 2019, Nr. 31, S. 1294–1306) und das Dritte Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes (in Kraft: 1.9.2019; 2019, Nr. 31, S. 129–1293). Diese beiden Gesetze ordneten vor allem die Grundbedarfe grundlegend neu (→ Teil II Grundbedarfsdeckung) und schufen weitgehende neue Möglichkeiten zur Leistungsminderung (→ Teil IV Anspruchseinschränkungen, III.). Schließlich wurden mit dem Regelbedarfsermittlungsgesetz 2021 (BGBl I 2020, Nr. 61, S. 2855–2862) die Beträge für die Grundbedarfe in § 3a AsylbLG zum 1. Januar 2021 fortgeschrieben und mit der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2022 (BGBl I 2021, Nr. 68, S. 4389–4390) wurden die Leistungen zum 1. Januar 2022 um 0,76 % angehoben.

Übersicht zur Entwicklung der Grundbedarfe:

	Grundbedarf § 3 AsylbLG	Regelsatz SGB II/XII
1.11.1993 – 31.12.2010	225,00	252,58 bis 359,00
1.1.2011 – 31.12.2011	336,00	364,00
1.1.2012 – 31.12.2012	345,00	374,00
1.1.2013 – 31.12.2013	354,00	382,00
1.1.2014 – 31.12.2014	362,00	391,00
1.1.2015 – 28.2.2015	370,00	399,00
1.3.2015 – 23.10.2015	352,00	399,00
24.10.2015 – 31.12.2015	359,00	399,00
1.1.2016 – 16.3.2016	364,00	404,00
17.3.2016 – 31.12.2016	354,00	404,00
1.1.2017 – 31.12.2017	354,00 (358,00*)	409,00
1.1.2018 – 31.12.2018	354,00 (364,00*)	416,00
1.1.2019 – 31.8.2019	354,00 (371,00*)	424,00
1.9.2019 – 31.12.2019	344,00	424,00
1.1.2020 – 31.12.2020	351,00	432,00
1.1.2021 – 31.12.2021	364,00	446,00
1.1.2022 – 31.12.2022	367,00	449,00
ab 1.1.2023	410,00	502,00

* Erklärung → Teil II Grundbedarfsdeckung, II.5

II. Was könnte ein Asylbewerberleistungsgesetz leisten?

„Falls der Gesetzgeber bei der Festlegung des menschenwürdigen Existenzminimums die Besonderheiten bestimmter Personengruppen berücksichtigen will, darf er bei der konkreten Ausgestaltung existenzsichernder Leistungen nicht pauschal nach dem Aufenthaltsstatus differenzieren. Eine Differenzierung ist nur möglich, sofern deren Bedarf an existenznotwendigen Leistungen von dem anderer Bedürftiger signifikant abweicht und dies folgerichtig in einem inhaltlich transparenten Verfahren anhand des tatsächlichen Bedarfs gerade dieser Gruppe belegt werden kann.“ (BVerfG vom 18.7.2012 – 1 BvL 10/10, Leitsatz 3).

Das BVerfG verbietet es nicht, ein Sondergesetz zur Regelung von Sozialleistungen für eine Gruppe bestimmter Ausländer zu schaffen. Die Vorgabe ist jedoch, dass ein solches Gesetz ausschließlich an den Bedarfen für existenznotwendige Leistungen orientiert sein muss und dass die Menschenwürde nicht migrationspolitisch relativiert werden darf (BVerfG vom 18.7.2012 – 1 BvL 10/10, Rn. 95).

Das AsylbLG rechtfertigt sich vor allem aus dem vermeintlichen Umstand, dass die Leistungsberechtigten nur vorübergehend in Deutschland verbleiben bzw. ihr Aufenthaltsstatus in Deutschland noch nicht ausreichend verfestigt sei. Wenn für diese Gruppe von Ausländern⁶ unbedingt ein Sondergesetz für soziale Leistungen gelten soll, dann sollte sich ein solches Gesetz auf den Abbau von Barrieren zur Teilhabe am Leben in Deutschland konzentrieren.

Die zentrale Aufgabe des Sozialrechts ist es schließlich, allen Menschen, die sich in Deutschland aufhalten, einen möglichst barrierefreien Zugang zur Teilhabe am Leben zu ermöglichen. Die typischen Barrieren, die sich für Leistungsbezieher nach dem AsylbLG ergeben, sind die nicht ausreichenden Sprachkenntnisse; die nicht ausreichenden Kenntnisse „gesellschaftlicher Werte“ und der Rechtsordnung; unzureichende soziale Kontakte; Rassismus und Hürden beim Zugang zu Bildung und Arbeit. Zur Überwindung all dieser Barrieren gibt es zahlreiche mehr oder weniger gut geeignete Regelungen, vor allem im Aufenthaltsgesetz und im SGB III. Kernaufgabe des AsylbLG sollte es daher sein, den Zugang zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums zu regeln. Ohne eine gesicherte menschenwürdige Existenz ist eine adäquate und selbstbestimmte Teilhabe am Leben schließlich nicht denkbar.

Es wäre also zunächst umfassend zu ermitteln, welche Bedarfe für die Leistungsberechtigten nach AsylbLG tatsächlich typischerweise bestehen, um ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen. Ausgangspunkt kann dabei nur § 5 RBEG sein, der die grundsätzlichen Bedarfe für eine menschenwürdige Existenz benennt (→ siehe IV.1). Eine solche Ermittlung kann durchaus ergeben, dass die Bedarfssätze für Leistungsberechtigte nach AsylbLG unterschiedlich zu denen im SGB II/XII sind. Einige Bedarfe aus dem Regelsatz von SGB II/XII können objektiv für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG nicht anfallen (beispielsweise Kosten für Personalausweis), andere Bedarfe fallen nur bei Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG an und wieder andere Bedarfe müssen höher oder niedriger bemessen

6 Vgl. § 1 Abs. 1 AsylbLG

werden usw. Das BVerfG betont beispielsweise, dass der Mensch notwendigerweise in sozialen Bezügen lebt (BVerfG, 9.2.2010 – 1 BvL 1/09, Rn. 135). Wenn aber die Leistungsberechtigten nach AsylbLG typischerweise (noch) keine sozialen Bezüge in Deutschland haben, spricht viel dafür, dass die notwendigen Bedarfe zum soziokulturellen Existenzminimum deutlich höher ausfallen, als bei Leistungsberechtigten nach SGB II/XII.

Die notwendigen Ermittlungen zur Festsetzung der konkreten Leistungen zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums im AsylbLG müssen sich eines transparenten und sachgerechten Verfahrens bedienen. Es müssen realitäts-gerechte, tatsächliche Bedarfe ermittelt werden (BVerfG, 9.2.2010 – 1 BvL 1/09, Rn. 139; BVerfG, 18.7.2012 – 1 BvL 10/10, Rn. 69). Bis heute erfolgt eine solche Bedarfsermittlung leider nicht (vgl. Kanalan 2018: 247, 255; Frerichs 2022: § 3 Rn. 50ff.; Oppermann 2016: Anm. 1.; Siefert 2016: 329, 331; LSG NRW vom 11.7.2017 – L 20 AY 4/17 B ER, Rn. 28f.).

III. Zum Charakter des real existierenden Asylbewerberleistungsgesetzes

Da eine Bedarfsermittlung nach den Vorgaben des BVerfG bis heute nicht stattgefunden hat, steht das gesamte AsylbLG verfassungsrechtlich auf wackeligen Füßen. Am 26. Januar 2021 hat deshalb das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen einen Vorlagebeschluss (L 8 AY 21/19) zum BVerfG gemacht, um klären zu lassen, ob die Grundbedarfe des AsylbLG verfassungskonform ermittelt wurden. Dazu wird das BVerfG voraussichtlich Ende 2022 / Anfang 2023 entscheiden.

Zum Verständnis des AsylbLG ist es wichtig, zu wissen, dass es sich bei diesem Gesetz nicht um „reines Sozialrecht“ handelt. Das Gesetz stützt sich ausdrücklich auf die Gesetzgebungskompetenzen für das Migrationsrecht und das Sozialrecht⁷. Das AsylbLG hat also den Anspruch, sowohl Migrationsrecht als auch Sozialrecht zu sein. Vereinfacht kann gesagt werden, dass das AsylbLG weitgehend Migrationsrecht mit sozialrechtlichen Rechtsfolgen darstellt. Das ist durchaus problematisch, da das BVerfG sehr deutlich erklärt hat:

„Migrationspolitische Erwägungen, die Leistungen an Asylbewerber und Flüchtlinge niedrig zu halten, um Anreize für Wanderungsbewegungen durch ein im internationalen Vergleich eventuell hohes Leistungsniveau zu vermeiden, können von vornherein kein Absenken des Leistungsstandards unter das physische und soziokulturelle Existenzminimum rechtfertigen [...] Die in Art. 1 Abs. 1 GG garantierte Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren.“ (BVerfG vom 18.7.2012 – 1 BvL 10/10, Rn. 121).

⁷ Art. 74 Abs. 1 Nr. 4 GG (Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer), Art. 74 Abs. 1 Nr. 6 GG (Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen), Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG (öffentliche Fürsorge)

IV. Das menschenwürdige Existenzminimum

Der Anspruch des AsylbLG ist es – neben migrationspolitischen Steuerungen –, das menschenwürdige Existenzminimum für die Leistungsberechtigten zu sichern. Es ist also wichtig, zu verstehen, was eigentlich unter diesem menschenwürdigen Existenzminimum zu verstehen ist.

Im Wesentlichen wird unter dem menschenwürdigen Existenzminimum die Deckung von Bedarfen verstanden, die unbedingt notwendig sind, um als Mensch in Würde leben zu können. Zu diesen Bedarfen zählen die Regelbedarfe, die Kosten für Unterkunft und Heizung und die Mehrbedarfe.

IV.1 Regelbedarf/Regelsatz

Die Regelbedarfe sind vor allem in § 5 Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG) geregelt und in folgende Abteilungen unterteilt:

Abteilung 1 und 2	Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren
Abteilung 3	Bekleidung und Schuhe
Abteilung 4	Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung
Abteilung 5	Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände, laufende Haushaltsführung
Abteilung 6	Gesundheitspflege
Abteilung 7	Verkehr
Abteilung 8	Nachrichtenübermittlung
Abteilung 9	Freizeit, Unterhaltung, Kultur
Abteilung 10	Bildungswesen
Abteilung 11	Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen
Abteilung 12	Andere Waren und Dienstleistungen

Diese Abteilungen wiederum sind in weitere Einzelbedarfspositionen unterteilt (dazu detailliert: Schwabe 2022: 25ff.). Die Abteilung 7 (Verkehr) enthält beispielsweise folgende Einzelbedarfspositionen:

- Kauf oder Leasing von Fahrrädern,
- Zubehör, Einzel- und Ersatzteile für Fahrräder,
- Wartungen und Reparaturen,
- Fremde Verkehrsdienstleistungen (ohne Übernachtungen und ohne Luftverkehr),
- Fremde Verkehrsdienstleistungen (mit Übernachtungen, ohne Luftverkehr).

Den Einzelbedarfspositionen sind Geldbeträge zugeordnet und aus der Summe der jeweiligen Positionen ergeben sich die Geldbeträge für die jeweilige Abteilung und

aus der Summe der Abteilungen ergibt sich der Geldbetrag für den Regelbedarf (oft auch Regelsatz genannt). Für die Jahre 2022/2023 gelten folgende Beträge:

EVS-Abteilung	2022	2023
Abteilung 1	155,96 EUR	174,18 EUR
Abteilung 3	37,29 EUR	41,65 EUR
Abteilung 4	38,61 EUR	42,54 EUR
Abteilung 5	27,38 EUR	30,57 EUR
Abteilung 6	17,15 EUR	19,15 EUR
Abteilung 7	40,31 EUR	45,02 EUR
Abteilung 8	40,18 EUR	44,88 EUR
Abteilung 9	43,85 EUR	48,97 EUR
Abteilung 10	1,62 EUR	1,81 EUR
Abteilung 11	11,74 EUR	13,11 EUR
Abteilung 12	35,80 EUR	40,73 EUR
Regelsatz	449,00 EUR	502,00 EUR

Den Geldbeträgen der Abteilungen und deren Einzelbedarfspositionen liegen Ergebnisse der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) zugrunde⁸. Die EVS wird alle fünf Jahre durchgeführt und beruht auf einer Befragung von ca. 60.000 Haushalten.⁹ Die aktuelle EVS wurde 2018 erhoben. In den Jahren, in denen keine aktuellen EVS-Daten vorliegen, werden die Regelsätze durch Verordnung¹⁰ fortgeschrieben. Bei der Fortschreibung ist die Veränderungsrate des Mischindex¹¹ maßgeblich. Der Mischindex ergibt sich aus der bundesdurchschnittlichen Preisentwicklung für regelbedarfsrelevante Güter und Dienstleistungen und der bundesdurchschnittlichen Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter. Die Veränderungsrate ist das, was sich aus dem Vergleich des zurückliegenden Jahres (betrachtet wird jeweils der Zeitraum vom 1.7. bis zum 30.6.) mit dem Vorvorjahr ergibt. Dabei werden die Entwicklung der Preise mit 70 % und die Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter mit 30 % angesetzt. Das BVerfG hat diese Methode im Grundsatz für zulässig erklärt (BVerfG vom 23.7.2014 – 1 BvL 10/12, 12/12, 1691/13). Für die Fortschreibung der Regelsätze ab 1. Januar 2022 ergab sich so eine Veränderungsrate von 0,76 %. Angesichts dieser sehr niedrigen Rate haben sich Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Fortschreibung ergeben (Lenze 2021; Sell 2021).

⁸ § 28 SGB XII

⁹ Details: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/Einkommen-Einnahmen-Ausgaben/Methoden/einkommens-verbrauchsstichprobe.html> (zuletzt abgerufen am: 19.05.2022)

¹⁰ §§ 28 Abs. 1; 40 SGB XII

¹¹ § 28a Abs. 2 SGB XII

Im AsylbLG gilt der Regelbedarf und der Regelsatz in der hier dargestellten Form nicht. Nach §§ 3, 3a AsylbLG wird lediglich ein Grundbedarf gewährt (→ Teil II Grundbedarfsdeckung) und nach § 1a AsylbLG wird lediglich ein unabweisbarer Bedarf für Ernährung, Unterkunft, Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege („Bett-Brot-Seife“) gewährt (→ Teil IV Anspruchseinschränkungen, II.).

IV.2 Kosten der Unterkunft und Heizung

Das menschenwürdige Wohnen bzw. das Recht auf eine angemessene Unterkunft ist Bestandteil des menschenwürdigen Existenzminimums (BVerfG vom 10.10.2017 – 1 BvR 617/14, Rn. 19). in menschenwürdiges Wohnen ist ein existenzielles Grundbedürfnis (BSG vom 4.9.1979 – 7 RAr 115/78; BSG vom 25.3.1999 – B 7 AL 28/98 R; BSG vom 5.6.2003 – B 11 AL 55/02 R, Rn. 14). Dass die angemessene Wohnung zum Existenzminimum gehören muss, ergibt sich auch aus den Abteilungen 4 und 5 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung/Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände, laufende Haushaltsführung). Diese Abteilungen setzen voraus, dass die Leistungsberechtigten in einer Wohnung leben.

Was ist nun aber eine Wohnung im Sinne des Bedarfs im Rahmen des menschenwürdigen Existenzminimums? Verfassungsrechtlich charakterisiert nach Art. 13 GG eine Wohnung vor allem die räumliche Abschottung nach außen und das Ermöglichen eines Raumes, in dem das private Leben und Wirken stattfinden kann. Verfassungsrechtlich ist der Wohnungsbegriff weit gefasst und kann auch Garagen, Geschäftsräume usw. umfassen. Baurechtlich wird der Begriff der Wohnung dagegen sehr viel enger gefasst. Hier geht es um Räume, die ausschließlich der Verfügung der Berechtigten unterliegen – wer dort wohnt, bestimmt, wer diese Räume betreten darf und wer nicht und bestimmt auch und vor allem, wie die Räume eingerichtet werden. Die Wohnung ist der nach außen abgeschottete Bereich der Privat- und Intimsphäre. Eine Wohnung enthält demnach auch zwingend Wohnräume, einen Küchenbereich und ein Bad/eine Toilette.

Da der Regelsatz Bedarfe für die Innenausstattung, Schönheitsreparaturen, kleinere Instandhaltungsarbeiten, Möbel, Heimtextilien, Haushaltsgeräte etc. enthält, muss daraus geschlossen werden, dass es im Rahmen des Existenzminimums um den engen Wohnungsbegriff geht. Der Gesetzgeber geht schließlich davon aus, dass die Leistungsberechtigten allein die Befugnis haben, in ihrer Wohnung kleinere Arbeiten vorzunehmen und sich individuell einzurichten.

Das alles vorausgesetzt, wird kaum bestritten, dass Flüchtlingsunterkünfte – nach dem engen Wohnungsbegriff – keine Wohngebäude sind (beispielsweise: Obergerverwaltungsgericht [OVG] Hamburg, Beschluss vom 28.5.2015 – 2 Bs 23/15). Noch nicht geklärt ist dagegen, ob Flüchtlingsunterkünfte überhaupt als angemessene Wohnungen im Sinne des menschenwürdigen Existenzminimums gelten können (verneinend: VG Stuttgart 27.2.2019 – 8 K 4413/17 Rn. 25). In der Praxis finden sich extrem unterschiedliche Qualitäten der Unterkünfte – von abgetrennten Wohneinheiten in sehr gutem Zustand bis hin zu schimmigen Containern, die im Sommer kochend heiß und im Winter eiskalt werden, ist alles vorhanden. Die

Frage, ob solche Unterkünfte gegen das Recht auf ein menschenwürdiges Wohnen im Rahmen des Existenzminimums verstoßen, wurde bisher in Rechtsprechung und Literatur kaum behandelt. In der Regel wird es ohne weitere Erörterung einfach hingenommen, dass Geflüchtete für lange Zeit in Sammelunterkünften untergebracht sind.

Aus praktischer Erfahrung kann gesagt werden, dass es extrem schwierig ist, für gerichtliche Auseinandersetzungen zu diesem Thema Kläger:innen zu finden. Entscheiden sich Betroffene zur Klage, werden sie nicht selten mit Repressionen¹² bedacht und halten sie dennoch an der Klage fest, wird oft im Einzelfall ein Umzug in eine Wohnung gewährt, um ein Urteil zu vermeiden. Hier liegt also ein sehr grundrechtsrelevantes Thema noch nahezu unbearbeitet brach und es bleibt abzuwarten, ob sich daran etwas ändern wird.

IV.3 Mehrbedarfe

Der Regelsatz und die Kosten der Unterkunft und Heizung allein würden das menschenwürdige Existenzminimum noch nicht vollständig sichern. Es müssen Mehrbedarfe für bestimmte Lebenssituationen vorgesehen werden, in denen der Regelsatz nicht ausreicht (BVerfG vom 9.2.2010 – 1 BvL 1/09, Rn. 148; BVerfG vom 23.7.2014 – 1 BvL 10/12, Rn. 90).

Für das „normale“ Sozialrecht finden sich die Ansprüche auf Mehrbedarfe in § 21 SGB II und § 30 SGB XII. Im AsylbLG gibt es dazu keine entsprechenden Regelungen (→ Teil VII Sonstige Leistungen, I.1.a).

IV.4 Gesundheitsversorgung inklusive Pflege

Auch die Gesundheitsversorgung inklusive der Pflege ist Teil des menschenwürdigen Existenzminimums (vgl. BVerfG vom 23.7.2014 – 1 BvL 10/12, Rn. 90; BVerfG vom 6.12.2005 – 1 BvR 347/98: zum Grundrecht auf eine menschenwürdige Gesundheitsversorgung). Im „normalen“ Existenzsicherungsrecht wird dieser Bereich im Wesentlichen durch das SGB V und XI und die Kapitel 5 und 7 im SGB XII abgedeckt.

Für Leistungsberechtigte nach AsylbLG werden die umfangreichen Regeln des SGB V und XI und der Kapitel 5 und 7 SGB XII durch zwei Paragraphen ersetzt: §§ 4, 6 Abs. 1 AsylbLG (→ Teil VI Medizinische Versorgung).

V. Juristisches Einmaleins

In diesem Lehrbuch ist es unvermeidlich, immer wieder auch juristisch zu werden. Dabei wird es sehr oft um die Darstellung von Rechtsgrundlagen und Anspruchsgrundlagen gehen. Der Grundsatz des Vorbehaltes des Gesetzes¹³ verlangt, dass jedes staatliche Handeln auf einem Gesetz beruhen muss. Wenn also vom Staat

12 Beispielsweise Verlängerung der Duldung nur noch wochenweise mit der Ansage, dass die Duldung wieder für sechs Monate erteilt werden wird, sobald die Klage zurückgenommen wird oder Verlegung in eine andere Unterkunft, die noch schlechter ist, weit abgelegen ist usw.

13 Art. 20 Abs. 3 GG

etwas verlangt wird oder der Staat etwas seinerseits verlangt, dann ist die erste Frage immer: auf welche Rechtsgrundlage soll der Staat bzw. die Behörde das Handeln stützen. Wenn die Norm dann gefunden ist, die als Rechtsgrundlage infrage kommt, gilt es, diese Norm zu prüfen. Dabei ist stets zuerst der Tatbestand der Norm zu prüfen und danach ist zu prüfen, welche Rechtsfolge sich daraus ergibt.

V.1 Tatbestand der Norm

Der Tatbestand einer Norm ist nichts anderes, als die Voraussetzungen, die von der Norm aufgestellt werden. In der Regel besteht also der Tatbestand aus einzelnen Tatbestandsmerkmalen (Voraussetzungen). Hat man es also mit einer Norm als Rechtsgrundlage zu tun, müssen die relevanten einzelnen Tatbestandsmerkmale herausgearbeitet werden.

Beispiel: Ein Leistungsberechtigter nach AsylbLG möchte gern zusätzliche Leistungen haben, weil er einen Pass beschaffen möchte und dafür Kosten von 500 EUR anfallen, die er nicht hat.

Hier muss § 6 Abs. 1 AsylbLG als Anspruchsgrundlage/Rechtsgrundlage gefunden werden. Die relevanten Tatbestandsmerkmale sind hier: a) Leistung zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht; b) im Einzelfall; c) erforderlich.

Es muss also dargelegt werden, dass a) die Passbeschaffung zur Erfüllung der verwaltungsrechtlichen Pflicht zur Passbeschaffung erfolgen soll; b) die Passbeschaffungskosten ein Einzelfall sind, also diese Kosten nicht typisch und regelhaft anfallen; c) die 500 EUR auch erforderlich sind (Gebühren der Botschaft; Reisekosten; Übersetzungskosten etc.).

Bevor ein Tatbestand geprüft wird, sollte immer vorab überprüft werden, ob die besagte Gesetzesnorm auf die Betroffenen überhaupt anwendbar ist. In der Regel ist das einfach und klar, gerade im AsylbLG kann aber schon diese Frage durchaus entscheidend werden. Viele Normen richten sich in der Anwendung danach, ob der/die Betroffene Leistungen nach §§ 3, 3a AsylbLG, nach § 1a AsylbLG oder nach § 2 AsylbLG bezieht. Insbesondere bei den Tatbeständen des § 1a AsylbLG findet sich für jeden einzelnen Tatbestand am Anfang immer eine Aufzählung, für wen dieser Tatbestand überhaupt gelten soll¹⁴.

V.2 Rechtsfolge

Wenn der Tatbestand einer Norm vollständig erfüllt ist, dann wird dadurch eine Rechtsfolge ausgelöst. Hier wird vor allem zwischen Ermessen und zwingenden Rechtsfolgen unterschieden.

Beispiel.: § 3 Abs. 1 S. 1 AsylbLG besagt: „Leistungsberechtigte nach § 1 erhalten Leistungen [...]“. Wer also Leistungsberechtigter nach § 1 AsylbLG

¹⁴ Beispielsweise nur für Duldungsinhaber:innen, sodass Inhaber:innen von Aufenthaltsgestattungen u.a. schon nicht unter den Anwendungsbereich der Norm fallen.

ist, erhält zwingend Leistungen nach § 3 AsylbLG¹⁵ – es handelt sich also um eine zwingende Rechtsfolge.

§ 6 Abs. 1 AsylbLG besagt: „Sonstige Leistungen können [...] gewährt werden [...]“. Hier wird ein Ermessen eröffnet.

Bei zwingenden Rechtsfolgen wird auch von „Ist-Regelungen“ und bei Ermessensnormen von „Kann-Regelungen“ gesprochen. Da eine so klare Abgrenzung in der Juristerei natürlich zu einfach wäre, gibt es auch noch die „Soll-Regelungen“. § 1a Abs. 1 S. 4 AsylbLG besagt zum Beispiel: „Die Leistungen sollen als Sachleistungen erbracht werden.“ Das bedeutet, dass in der Regel Sachleistungen zu erbringen sind – in atypischen Ausnahmefällen aber dennoch Geldleistungen erbracht werden dürfen.

An dem letzten Beispiel zeigt sich, dass sich die Rechtsfolgenregelungen nicht nur auf das „Ob“ sondern auch auf das „Wie“ des staatlichen Handelns beziehen können. Sowohl das „Ob“ als auch das „Wie“ können jeweils als zwingende Rechtsfolge oder als Ermessen ausgestaltet sein. So kann es beispielsweise zwingend sein, dass Leistungen zu gewähren sind – wie diese Leistungen zu gewähren sind¹⁶, liegt aber im Ermessen der Behörde.

Um ein Ermessen pflichtgemäß auszuüben, muss die Behörde alle Umstände des Einzelfalls ermitteln und abwägen. Wenn es also beispielsweise um die Frage geht, ob Geld- oder Sachleistungen gewährt werden sollen, sind die Umstände des Einzelfalls dahingehend abzuwägen, was für und gegen die beiden Leistungsformen spricht. Wichtig ist dabei vor allem, dass die Ermessenserwägungen im jeweiligen Bescheid dargelegt werden müssen. Es muss also transparent nachvollziehbar sein, welche Ermessenserwägungen zu der konkreten Entscheidung geführt haben.

Eine Besonderheit ist die Ermessensreduzierung auf null. Davon spricht man, wenn die Behörde zwar Ermessen hat, im Ergebnis aber nur eine einzige richtige Entscheidung übrigbleibt. Üblicherweise hat die Behörde mehrere Umstände, die teilweise für und teilweise gegen eine Leistungsgewährung sprechen – es ergeben sich also mehrere zulässige Entscheidungsmöglichkeiten. Wenn aber alle Umstände des Einzelfalls für die Leistungsgewährung sprechen oder die befürwortenden Gründe so erdrückend überwiegen, dass nur die Leistungsgewährung als zulässiges Ergebnis angesehen werden kann und eine Leistungsablehnung sachlich nicht begründbar wäre, dann liegt eine Ermessensreduktion auf null vor.

Fragen zur Vertiefung/Diskussion:

1. Was rechtfertigt die Existenz des AsylbLG?
2. Welche Bedarfe sind vom menschenwürdigen Existenzminimum umfasst, müssen also durch das AsylbLG abgedeckt werden?
3. Können Ermessensleistungen das menschenwürdige Existenzminimum sichern?

¹⁵ Wenn nicht die Voraussetzungen der §§ 1a, 2 AsylbLG erfüllt sein sollten.

¹⁶ Geld, geldwerte Leistungen (z.B. Gutscheine) oder Sachleistungen

Antworten/Diskussionsanregungen:

Zu 1.

Die wesentliche Rechtfertigung für das AsylbLG ist es, dass Personen betroffen sind, die entweder nur vorübergehend in Deutschland bleiben werden oder die noch keinen verfestigten Aufenthalt in Deutschland haben. Es wird unterstellt, dass solche Personen keine langfristigen Bedarfe haben können, sondern nur die Bedarfe des (Über-)Lebens im Hier und Jetzt haben könnten.

Damit stellen sich zahlreiche Folgefragen:

- Wie gelingt es dem Gesetzgeber, Geduldete und Inhaber:innen einer Aufenthaltserlaubnis, die sich teilweise seit Jahren in Deutschland aufhalten, als vorübergehend oder nicht verfestigt einzustufen?
- Ist nicht vielleicht die fehlende Integration in das deutsche Sozialleistungssystem die Ursache für die fehlende Aufenthaltsverfestigung, sodass die Begründung der Nichtintegration mit der fehlenden Verfestigung mindestens fragwürdig ist?
- Dürften Fragen zum menschenwürdigen Existenzminimum nicht ausschließlich von Fragen konkreter Bedarfe abhängig gemacht werden – ist also das Abstellen auf Aufenthaltsdauer und -verfestigung nicht eine unzulässige Anknüpfung an den Aufenthaltsstatus, statt an Bedarfslagen?
- Wie ist die schnelle Überleitung von Geflüchteten aus der Ukraine in das SGB II zu bewerten? Diese Praxis widerspricht der gesamten Konstruktion des AsylbLG, da die Ukraine-Geflüchteten in der Regel bekunden, nur möglichst kurzzeitig in Deutschland bleiben zu wollen.
- Welche Rolle spielen Rassismus und Nationalismus? Und warum bleiben solche Fragestellungen in Deutschland nahezu unbehandelt?

Zu 2.

Den Kern des menschenwürdigen Existenzminimums bilden sicher die Regelbedarfe mit den Abteilungen 1–12. Daneben steht die wichtige Frage der menschenwürdigen Unterkunft. Da die Regelbedarfe nicht alle Eventualitäten abdecken können, wurden die Mehrbedarfe geschaffen (beispielsweise für Alleinerziehende oder Schwangere). Und nicht zuletzt gehört auch eine menschenwürdige Gesundheitsversorgung zum Existenzminimum, die neben der Hilfe bei Krankheit auch Pflege- und Eingliederungshilfeleistungen umfasst.

Zu 3.

Im AsylbLG sind weitgehend die Mehrbedarfe und die Gesundheitsversorgung über Ermessensansprüche abgedeckt. Das BVerfG sagt aber, dass Bedarfe des menschenwürdigen Existenzminimums zwingend durch konkrete Ansprüche zu sichern sind (BVerfG vom 18.7.2012 – 1 BvL 10/10, Rn. 89). Das erscheint auch sinnvoll, denn ein Ermessen von Behörden ist durch Gerichte nur eingeschränkt überprüfbar, sodass Ermessensansprüche sehr schwer gerichtlich durchsetzbar sind. Zudem bilden sich meist regional sehr unterschiedliche Praktiken heraus. Es darf aber nicht sein, dass es vom Ort der Zuweisung abhängt, ob bestimmte Leistungen gewährt werden oder nicht.

Die sozialgerichtliche Rechtsprechung hat bisher aber kein Problem damit, Mehrbedarfe und Gesundheitsversorgung über Ermessensansprüche abzudecken (zu Mehrbedarfen: BSG, Urteil vom 25.10.2018 – B 7 AY 1/18 R; zur Gesund-

heitsversorgung: LSG Nds.-Bremen vom 1.2.2018 – L 8 AY 16/17 B ER; → Teil VII Sonstige Leistungen, I.1.a, und Teil VI Medizinische Versorgung, I.2.b).

Zitierte Literatur:

- Kanalan, Ibrahim: Sanktionen im Sozialleistungsrecht – Zur Verfassungswidrigkeit der Leistungseinschränkungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, *Zeitschrift für die sozialrechtliche Praxis (ZfSH SGB)* 2018, S. 247–256.
- Frerichs, Konrad In: Schlegel/Voelzke, *juris-Praxiskommentar SGB XII*, 3. Auflage, § 3 AsylbLG (Stand: 23.8.2022).
- Oppermann, Dagmar: Änderungen im Asylbewerberleistungsrecht durch das Asylpaket II, *juris-PraxisReport Sozialrecht (jurisPR-SozR)* 16/2016, Anm. 1.
- Siefert, Jutta: Leistungen für Asylbewerber nach dem Asylpaket II, *juris Die Monatszeitschrift (jM)* 2016, S. 329–334.
- Schwabe, Bernd-Günter: Einzelbeträge aus den Leistungssätzen für Grundleistungen nach dem AsylbLG ab 1.1.2022, *Zeitschrift für das Fürsorgewesen (ZfF)* 2022, S. 25–40.
- Lenze, Anne: Verfassungsrechtliches Kurzgutachten zur Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a SGB XII zum 1.1.2022, für den Paritätischen Gesamtverband, 30.9.2021.
- Sell, Stefan: Aktuelle Sozialpolitik, Eine „versteckte“ Kürzung? Zur Kritik an der Regelbedarfsanpassung in der Grundsicherung und eine juristische Lanze in Richtung verfassungswidrige Unterdeckung des menschenwürdigen Existenzminimums, 11.10.2021

Vertiefende Literatur:

- Deibel, Klaus/Hohm, Karl-Heinz: *AsylbLG aktuell*, 2016, S. 1–6.
- Dibrani, Bajram: Der „Asylkompromiss“ von 1993 und seine Auswirkungen – Studienarbeit. 2019,
- Gerloff, Volker: Reformimpulse für die Integration Geflüchteter im Arbeit- und Sozialrecht und darüber hinaus – Kommentar aus Sicht der Anwaltschaft. In: Brecht-Heitzmann, Holger: *Die Integration Geflüchteter als Herausforderung für das Sozialrecht*, 2017, S. 139–150.
- Horner, Stefan: *Das Asylbewerberleistungsgesetz, die Verfassung und das Existenzminimum*, 2001, S. 22–30.

Teil I – Allgemeines

Zusammenfassung

In diesem Teil werden Grundlagen des AsylbLG dargestellt: wer ist eigentlich leistungsberechtigt und wann endet der Leistungsbezug nach AsylbLG; was bedeutet der Nachranggrundsatz; welche Rolle spielt die Unterbringungsart; in welcher Form werden die Leistungen erbracht (Geld, Sachleistungen, Gutscheine) und kann auf Leistungen nach AsylbLG verzichtet werden?

I. Anwendungsbereich des AsylbLG

Wenn in der Sozialen Arbeit die Frage auftaucht, welche Sozialleistungen für Ausländer:innen in Betracht kommen, dann ist der erste Schritt stets, den genauen Aufenthaltsstatus zu ermitteln. Erst wenn dieser Status konkret bekannt ist, kann gesagt werden, welche Weichenstellungen sich daraus für die Sozialleistungen ergeben. Hier soll nun dargestellt werden, worauf beim Aufenthaltsstatus zu achten ist, um zu klären, ob jemand in den Anwendungsbereich des AsylbLG fällt.

Maßgeblich ist dafür der Katalog in § 1 Abs. 1 AsylbLG. Dieser Katalog hat 8 Nummern. Die richtige Einordnung der Betroffenen zur richtigen Nummer ist vor allem wichtig, wenn es um die Anwendung von §§ 1a; 11 AsylbLG geht. Dort wird für verschiedene Tatbestände bestimmt, für welche Betroffenen diese Tatbestände gelten sollen. Ohne geklärt zu haben, unter welche Nummer des § 1 Abs. 1 AsylbLG Betroffene fallen, kann dann nicht gesagt werden, ob der jeweilige Tatbestand überhaupt greift.

Beispiel: A legt einen Bescheid vor, wonach für ihn nur noch Leistungen nach § 1a Abs. 3 AsylbLG gewährt werden. § 1a Abs. 3 S. 1 AsylbLG besagt: „Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 und 5 [...]“ erhalten nur noch Leistungen nach § 1a AsylbLG.

Da zunächst der Aufenthaltsstatus geklärt werden muss, muss also zuerst nach dem Aufenthaltstitel gefragt werden. A legt daraufhin eine Aufenthaltsgestattung vor.

Nach einem Blick in § 1 Abs. 1 AsylbLG wird klar, dass A unter die Nummer 1 fällt. Diese Nummer wird aber in § 1a Abs. 3 AsylbLG nicht benannt (dort sind nur die Nummern 4 und 5 angegeben). Mit der Aufenthaltsgestattung kann also für A § 1a Abs. 3 AsylbLG gar nicht greifen – der Bescheid ist damit offensichtlich falsch.

Wenn im Folgenden von „Nummern“ die Rede ist, geht es jeweils um die Nummern des Katalogs des § 1 Abs. 1 AsylbLG.

I.1 Betroffene während des (Erst-)Asylverfahrens (Nummern 1 und 1a)

Wer sich im Asyl(erst)verfahren befindet, hat entweder eine Aufenthaltsgestattung oder einen Ankunftsnachweis, der rechtlich auch als Aufenthaltsgestattung gilt¹⁷ (Nummer 1). Da es von der Äußerung des Asylgesuchs¹⁸ bis zur Ausstellung eines Ankunftsnachweises einige Zeit dauern kann, aber auch für diese Zeit das menschenwürdige Existenzminimum gesichert sein muss, greift das AsylbLG auch für diesen Zeitraum (Nummer 1a).

Aus Nummer 1 ergibt sich gut verständlich, dass Inhaber:innen einer Aufenthaltsgestattung darunter fallen. Der Ankunftsnachweis ist hier mit umfasst, da er rechtlich als Aufenthaltsgestattung gilt.

Der Wortlaut von Nummer 1a ist dagegen nicht so leicht verständlich: „[...] ein Asylgesuch geäußert haben und nicht die in den Nummern 1, 2 bis 5 und 7 genannten Voraussetzungen erfüllen“. Es muss also ein Asylgesuch geäußert worden sein – das führt aber zwingend zur Ausstellung eines Ankunftsnachweises¹⁹, der ja eine Aufenthaltsgestattung darstellt. Dann greift doch aber Nummer 1?! In der Praxis kommt es aber immer wieder zu zeitlichen Lücken zwischen dem Asylgesuch und der Ausstellung des Ankunftsnachweises – Nummer 1a soll daher allein diesem praktischen Problem Rechnung tragen: Nummer 1a gilt für den kurzen Zeitraum zwischen Asylgesuch und Ausstellung des Ankunftsnachweises.

I.2 Betroffene mit Duldung (Nummern 4 und 7)

Die zweite große Gruppe der vom AsylbLG Betroffenen sind die Duldungsinhaber:innen.

Zentral ist hier die Nummer 4, wo von „Duldungen nach § 60a AufenthG“ die Rede ist. Dabei treten in der Praxis gelegentlich Irritationen auf, wenn Duldungen bestehen, die sich auf andere Gesetzesnormen beziehen:

- § 60b AufenthG – „Duldung light“ bei ungeklärter Identität,
- § 60c AufenthG – Ausbildungsduldung,
- § 60d AufenthG – Beschäftigungsduldung,
- § 72 Abs. 4 S. 1 AufenthG – Duldung bei anhängiger strafrechtlicher Anklage oder strafrechtlichem Ermittlungsverfahren,
- § 81 Abs. 3 S. 2 AufenthG – Duldung per Fiktionswirkung bei verspäteter Antragstellung zur Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis,
- § 43 Abs. 3 AsylG – Duldung bei Asylantragstellung von Familienangehörigen.

All diese Duldungen sind aber im rechtlichen Sinne „Duldungen nach § 60a AufenthG“. § 60a AufenthG regelt die generellen Voraussetzungen für jede Duldung: tatsächliche oder rechtliche Abschiebungshindernisse und dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen. Wenn eine

¹⁷ § 55 Abs. 1 S. 1 AsylG

¹⁸ § 13 Abs. 1 AsylG

¹⁹ § 63a Abs. 1 S. 1 AsylG

dieser Voraussetzungen vorliegt, wird die Abschiebung ausgesetzt und eine Duldung ausgestellt – Duldung heißt nichts anderes als „Aussetzung der Abschiebung“. Die zuvor benannten speziellen Normen konkretisieren lediglich die genannten generellen Voraussetzungen für die Duldung.

Beispiel: A hat eine Duldung, weil sein erst später eingereister minderjähriger Sohn einen Asylantrag gestellt hat (§ 43 Abs. 3 AsylG). Das Sozialamt erklärt ihm, er habe keinen Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG, weil nur Duldungen nach § 60a AufenthG den Zugang zum AsylbLG eröffnen würden.

Der Widerspruch dagegen hat Erfolg, weil § 60a AufenthG unter anderem sagt, dass persönliche Gründe zur Aussetzung der Abschiebung (Duldung) führen. Hier ist der Umstand, dass der minderjährige Sohn von A eine Aufenthaltsgestattung hat und die Abschiebung von A eine Verletzung des Rechts auf Einheit der Familie darstellen würde, ein solcher persönlicher Grund. Dass dieser besondere Grund speziell in § 43 Abs. 3 AsylG geregelt ist, ändert nichts daran, dass eine Duldung nach § 60a AufenthG besteht.

Eine weitere Besonderheit, die in der Praxis zu Verwirrung führen kann, ist die Nummer 7. Von der Nummer 7 sind Betroffene erfasst, die einen Asylfolgeantrag oder einen Zweitantrag auf Asyl gestellt haben. Diese Betroffenen haben aber jeweils auch eine Duldung.²⁰ Für die Praxis bedeutet das, dass bei Vorlage einer Duldung immer auch gefragt werden muss, ob ein Asylfolgeantrag oder Zweitantrag gestellt wurde, denn dann greift Nummer 7 statt Nummer 4. Eigentlich greifen natürlich beide Nummern, aber Nummer 7 ist spezieller und verdrängt deshalb Nummer 4.

Beispiel: A hat eine Duldung und legt einen Bescheid vor, mit dem ihm nur Leistungen nach § 1a Abs. 3 AsylbLG bewilligt werden. § 1a Abs. 3 S. 1 AsylbLG besagt: „Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 und 5 [...]“ erhalten nur noch Leistungen nach § 1a AsylbLG.

A legt den Bescheid Sozialarbeiterin S vor, die erst kürzlich mit ihm zusammen den Asylfolgeantrag geschrieben und abgeschickt hatte. Nach einem Blick ins Gesetz weiß S also, dass A unter Nummer 7 und nicht unter Nummer 4 fällt und der Bescheid schon deshalb offensichtlich falsch ist.

1.3 Betroffene, die (ohne Duldung) vollziehbar ausreisepflichtig sind (Nummer 5)

Wenn Ausländer:innen vollziehbar ausreisepflichtig sind, werden sie grundsätzlich abgeschoben. Wenn sie nicht abgeschoben werden können, dann wird die Abschiebung ausgesetzt, was bekanntlich bedeutet, dass eine Duldung zu erteilen ist. In der Regel haben also vollziehbar Ausreisepflichtige eine Duldung und fallen damit unter Nummer 4.

20 Für Asylfolgeantrag: § 71 Abs. 5 S. 2 AsylG; für Zweitantrag: § 71a Abs. 3 AsylG

Nur wenn keine Duldung (mehr) besteht, kommt Nummer 5 zur Anwendung. Folgende Konstellationen sind für vollziehbar Ausreisepflichtige beispielsweise denkbar:

- Betroffene, die „illegal“ nach Deutschland eingereist sind, bis zur Stellung eines Asylgesuchs;
- Betroffene, die nach der Einreise kein Asylgesuch geäußert haben und auch kein Aufenthaltsrecht haben und für die keine Duldung erteilt wird (also die Abschiebung nicht ausgesetzt wird);
- Betroffene, deren Duldung erloschen ist;
- Betroffene in Abschiebungshaft.

In der Praxis werden für solche Betroffene oft „Fantasiebescheinigungen“, wie Grenzübertrittsbescheinigungen oder Ähnliches ausgestellt. Über die Frage, ob und wann solche Bescheinigungen zulässig sind und wann sie eventuell materiell als Duldung anzusehen sind, kann viel geschrieben werden – hier ist aber allein entscheidend, wie die Ausländerbehörde entschieden hat.

Beispiel: A hat schon lange eine Duldung. Bei Vorsprache bei der Ausländerbehörde zur Duldungsverlängerung wird ihm nur eine Grenzübertrittsbescheinigung ausgestellt, die für 3 Monate gelten soll. Mangels Reisedokument kann A nach wie vor nicht abgeschoben werden.

Materiell besteht hier eine Duldung, denn „Duldung“ ist gleichzusetzen mit „Aussetzung der Abschiebung“. Hier ist aber die Abschiebung erkennbar weiter ausgesetzt. Die Nichtverlängerung der Duldungsbescheinigung ist also rechtswidrig.

Für das AsylbLG bleibt trotzdem die (rechtswidrige) Entscheidung der Ausländerbehörde maßgeblich. A unterfällt damit Nummer 5. Wenn A wieder unter Nummer 4 fallen möchte, kann das nur durch eine migrationsrechtliche Intervention gegen die Ausländerbehörde gelingen (Wiedererteilung der Duldung), aber nicht durch ein Vorgehen gegen das Sozialamt.

1.4 Betroffene mit bestimmten Aufenthaltserlaubnissen (Nummer 3)

Die Nummer 3 macht stutzig, da eigentlich gilt: Wer einen Aufenthaltstitel hat, der oder die hat es geschafft und der Zugang zu „normalen Sozialleistungen“ steht offen. Aber der Gesetzgeber meint, einige Aufenthaltserlaubnisse würden keine soziale Integration in Deutschland rechtfertigen (vgl.: LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 8.1.2007 – L 12 AS 5604/06 ER-B, Rn. 19: niedrige Leistungen des AsylbLG sollen Zuzug nach Deutschland unattraktiv machen; kein Bedarf an sozialer Integration). Hintergrund dieser Auffassung des Gesetzgebers ist die Annahme, dass sich die Betroffenen nur vorübergehend in Deutschland aufhalten und daher kein Anlass bestünde, sie in das deutsche Sozialsystem zu integrieren.

Und so kommt es, dass Aufenthaltserlaubnisse

- nach § 23 Abs. 1 AufenthG (Aufenthalt aus besonderen politischen/humanitären Gründen) und
- nach § 25 Abs. 4 AufenthG (Aufenthalt aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen)

immer zur Anwendung des AsylbLG führen. Auch hier gilt: Die Aufenthaltserlaubnis ist entscheidend und es kommt nicht darauf an, ob eventuell Anspruch auf eine andere („bessere“) Aufenthaltserlaubnis besteht. Das macht es in der Praxis einfach, da nach Vorlage der Aufenthaltserlaubnis die Frage nach der Anwendbarkeit des AsylbLG eindeutig beantwortet werden kann.

Kompliziert wird es oft mit Aufenthaltserlaubnissen nach § 25 Abs. 5 AufenthG. Auch diese sind im Katalog der Nummer 3 enthalten, aber mit einer wichtigen Einschränkung: Wenn die Aussetzung der Abschiebung schon länger als 18 Monate zurückliegt, dann besteht keine Anwendbarkeit des AsylbLG mehr. Dann ist der Zugang zum SGB II eröffnet.

Beispiel: A ist mit seinem Asylverfahren gescheitert und hatte 15 Monate lang eine Duldung, bis ihr eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG ausgestellt wurde. Weitere 3 Monate später stellt sie einen Leistungsantrag beim Jobcenter, obwohl das Sozialamt keine Anstalten macht, die Leistungen nach AsylbLG einzustellen.

Im Ablehnungsbescheid des Jobcenters heißt es: „Sie beziehen Leistungen nach AsylbLG und sind nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Bst. c) AsylbLG auch leistungsberechtigt nach AsylbLG.“

Der Widerspruch hat Erfolg, da die Aussetzung der Abschiebung schon länger als 18 Monate andauert (15 Monate Duldung + 3 Monate Aufenthaltserlaubnis). Dass das Sozialamt weiter Leistungen gewährt, ist unschädlich, da es bei dem Ausschluss vom SGB II²¹ nicht auf den tatsächlichen Bezug von AsylbLG-Leistungen ankommt, sondern auf die Leistungsberechtigung.

Erweiterung: A bekommt nun ein Kind und das Kind erhält auch eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG. Das Jobcenter lehnt Leistungen für das Kind ab, da es erst nach 18 Monaten Zugang zum SGB II habe.

Auch hier wird der Widerspruch Erfolg haben, da § 1 Abs. 3 S. 2 AsylbLG die Situation eindeutig dahingehend klärt, dass minderjährige Kinder von Inhaber:innen einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG nicht der 18-Monate-Wartefrist unterfallen.

21 § 7 Abs. 1 S. 3 Nr. 3 SGB II

I.5 Regelung für Geflüchtete aus der Ukraine (Nummer 8)

Bis zum 31. Mai 2022 waren Aufenthaltserlaubnisse nach § 24 AufenthG (Aufenthalt zum vorübergehenden Schutz nach der sogenannten Massenzustrom-Richtlinie) noch Bestandteil von § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG (→ siehe I.4). Seit dem 1. Juni 2022 gibt es nun die etwas kompliziert geratene Nummer 8²² des § 1 Abs. 1 AsylbLG, die speziell für Geflüchtete aus der Ukraine eingeführt wurde. Folgende Betroffene fallen darunter:

- Inhaber:innen einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG, wenn die Aufenthaltserlaubnis nach dem 24. Februar 2022 und vor dem 1. Juni 2022 erteilt wurde;
- Inhaber:innen einer Fiktionsbescheinigung, wenn diese aufgrund eines Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG nach dem 24. Februar 2022 und vor dem 1. Juni 2022 erteilt wurde.

Außerdem müssen zusätzlich folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Es ist noch keine erkennungsdienstliche Behandlung²³ durchgeführt worden, es sei denn, eine erkennungsdienstliche Behandlung²⁴ ist gar nicht vorgesehen;
- Es wurden noch keine Daten im Ausländerzentralregister gespeichert.

Im Wesentlichen sollen diese Regelungen sicherstellen, dass die ganz große Masse der Geflüchteten aus der Ukraine ab dem 1. Juni 2022 in den Leistungsbereich des SGB II wechseln konnten (Hessisches LSG vom 2.11.2022 – L 4 SO 124/22 B ER).

Dem Gesetzgeber war es offenbar unangenehm, dass Geflüchtete aus der Ukraine im AsylbLG landeten. Ohne hier in zu politische Wertungen verfallen zu wollen, zeigt sich hier jedoch sehr deutlich der hochpolitische Charakter des AsylbLG. Pro Asyl hat sich dazu geäußert und im Ergebnis die Abschaffung des AsylbLG gefordert, um Doppelstandards zu vermeiden.²⁵

I.6 Betroffene im Flughafenverfahren (Nummer 2)

Unter die Nummer 2 fallen Betroffene, die über einen Flughafen einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist. Der Anwendungsbereich ist also sehr eingeschränkt, sodass darauf mangels Praxisrelevanz hier nicht weiter eingegangen werden soll.

I.7 Ehegatten, Lebenspartner:innen oder minderjährige Kinder (Nummer 6)

Familienangehörige von Leistungsberechtigten nach den Nummern 1–5, die selbst keine dieser Nummern erfüllen, sollen auch Leistungen nach AsylbLG beziehen. Gemeint sind solche Familienangehörigen, die selbst keinen Asylantrag gestellt

22 Ergänzend ist die Übergangsregelung des § 18 AsylbLG zu beachten.

23 § 49 AufenthG oder § 16 AsylG

24 Hier ist nur § 49 AufenthG gemeint.

25 <https://www.proasyl.de/news/oeffnung-des-sozialhilfesystems-fuer-ukrainische-gefluechtete-verdeutlich-t-asylbglg-abschaffen/> (zuletzt abgerufen am: 19.5.2022)